

Elternbeirat

Information

Gemäß § 21 Abs. 3 des NÖ Kindergartengesetzes 2006 (in der geltenden Fassung), besteht für Eltern (Erziehungsberechtigte) die Möglichkeit, am ersten Elternabend im Kindergartenjahr einen Antrag auf Einrichtung eines Elternbeirates zu stellen.

Ist die Mehrheit der anwesenden Eltern (Erziehungsberechtigten) der Meinung, dass eine Wahl stattfinden soll, dann wird an diesem Abend ein Elternbeirat von den anwesenden Eltern (Erziehungsberechtigten) gewählt. Der Elternbeirat besteht aus drei Personen aus dem Kreis der Eltern (Erziehungsberechtigten) der Kinder der jeweiligen Kindergartengruppe. Dieser Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen Eltern (Erziehungsberechtigten), Kindergarten und Gemeinde fördern.

I. Aufgaben des Elternbeirates

1. Beratende Mitwirkung bei der Gestaltung von Elternabenden im Kindergarten, bei der Planung von Ausflügen und anderen Elternveranstaltungen, bei Elternbriefen, soweit es nicht pädagogische Inhalte betrifft.
2. Im Rahmen seiner Tätigkeit Kontaktherstellung mit den übrigen Eltern (Erziehungsberechtigten) und dem Kindergartenerhalter in Fragen der Ausstattung und Einrichtung eines Kindergartens, in Fragen der Festsetzung von Erziehungs- und Betreuungszeiten und in Fragen der Höhe des Beitrages für Bildungsmittel und Beschäftigungsmaterial.
3. Entgegennahme und Verwaltung von Spenden von Eltern (Erziehungsberechtigten) oder anderen Personen an den Kindergarten, wenn diese nicht an den Kindergartenerhalter erfolgen.

Erstattung des Rechenschaftsberichtes über Spendeneinnahmen sowie die Spendenausgabe am ersten Elternabend im folgenden Kindergartenjahr vor der Wahl des neuen Elternbeirates.

II. Nicht zu den Aufgaben des Elternbeirates gehört es,

bei pädagogischen Angelegenheiten (z. B. die Auswahl der Bildungsmittel und des Beschäftigungsmaterials) mitzuwirken.